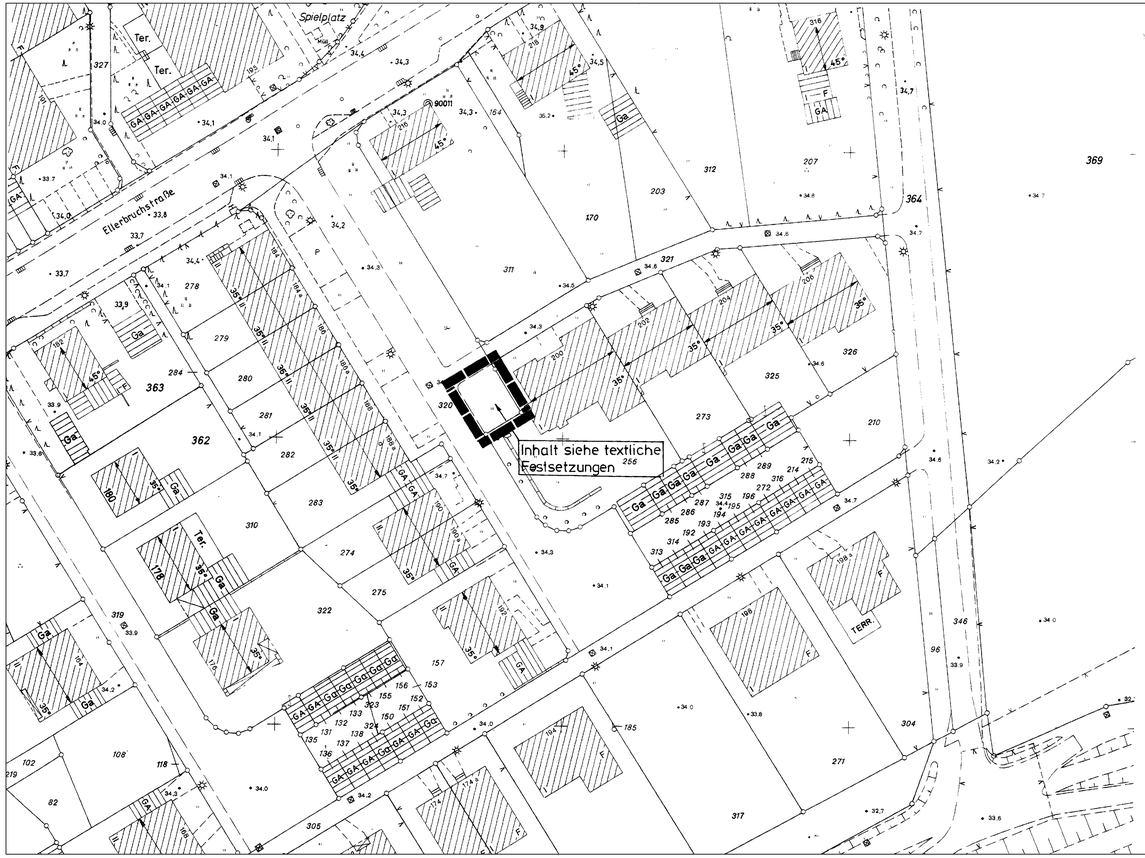


VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 08.07.1992 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 24.07.92

S.

gez. Ritter — Bürgermeister
gez. Schroer — Ratsherr

Diese Planunterlage vom Mai 1992 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den 21.07.92

S.

gez. Wrobel

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 29.07.92

Techn. Dezernat: gez. Haase — Erster Beigeordneter

S.

Planungsamt: gez. Gläßner — Stadtplaner

Tiefbauamt: gez. Neumann — Städtischer Baudirektor

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 08.07.1992 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 24.07.92

S.

gez. Ritter — Bürgermeister
gez. Schroer — Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung
am 03.08.92 auf die Dauer eines Monats vom 07.08.92
bis 07.09.92 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 08.09.92

S.

Der Stadtdirektor
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 26.01.94 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - in der durch Eintragung geänderten Fassung - als Satzung beschlossen

Dorsten, den 09.02.94

S.

gez. Ritter — Bürgermeister
gez. Schroer — Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Regierungspräsidenten Münster angezeigt worden. Mit Verfügung vom 04.11.94 Az.: 35.2.1-5206-56/94 hat der Regierungspräsident Münster keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Münster, den 04.11.94

S.

gez. Dudziak
Der Regierungspräsident

Die Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 04.11.94 Az.: 35.2.1-5206-56/94 über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am 25.11.94 nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den 07.03.95

S.

Der Stadtdirektor
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Bereich der 1. Änderung ist als nichtüberbaubare Baugrundstücksfläche eines reinen Wohngebietes festgesetzt.
Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4
die maximale Geschoßflächenzahl 0,5
Nebenanlagen sind nicht zulässig.

Die Fläche ist als Rasenfläche anzulegen und zuunterhalten. Zulässig sind Sträucher, Zierpflanzen und einzelne Bäume bzw. Baumgruppen.
Unzulässig sind Mauern, Hecken und Zäune.

"Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist der Bergbauunternehmer zu verständigen."

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 26.01.1994 den Änderungsplan mit dieser Kennzeichnung als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

„Emingstraße/Glück-Auf-Straße"

1. Änderung

AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1 : 500

GEMARKUNG Dorsten
FLUR 42

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauN VO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. vom 22.1.1991 (BGBl. I Nr. 3)

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432)

Bestandteile : 1 **Blatt**

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Blatt :

(Legende vom 11 März 1991)